

Das Bundesausbeutungsförderungsgesetz

Die Ausbildungsförderung in der BRD, also die Sozialpolitik im Bildungsbereich, ist schon seit langem heftiger Kritik ausgesetzt. Diese Kritik ist Ausdruck verschiedener Ziele unterschiedlicher Interessengruppen und Parteien, gemeinsam ist die verbale Forderung nach Chancengleichheit im Bildungswesen und, als Voraussetzung dafür, nach einer Vereinheitlichung und Systematisierung der Ausbildungsförderung selbst. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Gruppen, die die Vereinheitlichung durchsetzen, sich das dann auch ihren eigenen Zielen zunutze machen. Seit dem 1.10.71 ist nun die Ausbildungsförderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vereinheitlicht, und man muß sich fragen, welche Interessen in der BRD repräsentiert die Bundesregierung eigentlich, um zu beurteilen, ob und wieviel und für wen damit mehr Chancengleichheit im Bildungswesen drin ist. Wobei zu bemerken wäre, daß die Ausbildungsförderung in einem Lebenszeitpunkt einsetzt, wo schon durch die frühkindliche Familienprägung über die individuellen Chancen weitgehend entschieden ist.

Die Regierung freilich verkündet dieses Gesetz als einen großen Fortschritt in Richtung größerer Chancengleichheit. Natürlich bietet ihr die Vereinheitlichung dieser Förderung bessere Möglichkeiten, daraufhin zu arbeiten. Ob sie aber

dazu wirklich gewillt, ja geschweige wirklich fähig ist, muß aufgrund des Wirtschaftssystems, das sie repräsentiert, ganz in Frage gestellt werden. Die Tatsachen des Gesetzes jedenfalls sprechen dagegen.

Nachdem die ersten Entwürfe des neuen Gesetzes bekannt wurden, sinnigerweise vom Ministerium für Familie und Jugend gefederführt, machte sich die Kritik besonders der Studentenvertreter an Gesetzesregelungen fest, aus denen ersichtlich war, daß die Gesetzmacher ~~näxkx~~ dem hohen Anspruch nach mehr Chancengleichheit ~~naxkxkxkxkxkx~~ nicht nachkommen und im Teilbereich Hochschule die Möglichkeiten dafür sogar zurückschrauben wollten. Die einzelnen Mängel wurden im Verlauf der Gesetzwerdung zum Teil korrigiert, die grundsätzlichen Fehler blieben erhalten und sind ~~naxkxkxkxkxkx~~ noch härter verankert worden.

Am auffälligsten dabei sind die (wohl beabsichtigten) unrealistischen Leistungen des Gesetzes, und die Reglementierungsmöglichkeiten, die das Gesetz zu einem Instrument technokratischer Bildungsplanung machen. Zwei Zitate aus der Begründung zur Regierungsvorlage sprechen da für sich:

" ... Bisher blieb ~~xkxk~~ einer großen Zahl ausbildungswilliger und fähiger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildungszeit zu tragen, eine gründliche, qualifizierende Aus-

bildung versagt, und dieser Zustand würde, wenn der Staat sich nicht zunehmend dieser Aufgabe annimmt, andauern. Mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs.1 des Grundgesetzes, einem der Grundgedanken der staatlichen Ordnung in der BRD, wäre dies nicht vereinbar. Der soziale Rechtsstaat ... hat dem einzelnen die Ausbildung zu ermöglichen, die seiner ~~Kignung~~ Neigung, Eignung und Leistung entspricht."

"Weiter fordert auch das Interesse der Allgemeinheit an der Heranbildung eines qualifizierten, den Anforderungen unserer Industriegesellschaft auch zahlenmäßig genügenden Nachwuchses eine erweiterte staatliche Mitwirkung an der Ausbildung. In den kommenden Jahrzehnten werden in Wirtschaft, Bildungswesen und Verwaltung unseres Landes die benötigten qualifizierten Mitarbeiter nur dann zur Verfügung stehen, wenn es gelingt, die "Bildungsreserve" zu aktivieren. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß den Kindern aus Familien mit ~~nix~~ niedrigen und mittleren Einkommen eine intensive Ausbildung durch individuelle Hilfen der öffentlichen Hand ermöglicht wird...."

Mit dieser Aktivierung von Bildungsreserven ist eigentlich genau das ausgesprochen, was man hier mit Chancengleichheit bezwecken und was durch eine Begrenzung der Chancengleichheit vermeiden möchte. Damit nur recht wenige diese Politik durchschauen können oder gar verändern wollen, versucht man durch entsprechende Disziplinierungsmaßnahmen

des Gesetzes die möglicherweise selbstständigen Denkprozesse der (Hoch)Schüler in fachliche Bahnen zu lenken und politisches Handeln zu untergraben

Um nun diese Gesetz als Planungsinstrument richtig in den Griff zu bekommen, muß es einfach bundeseinheitlich sein. Davon abgesehen aber enthielt der erste Gesetzesentwurf vom Januar 71 so viele offensichtliche Mängel, daß sich sogar die SPD-Bundestagsfraktion an den Kopf (?) griff. Die in Kraft getretene Fassung wurde demgegenüber verbessert, aber auch nur nach langem Ringen mit den Interessenvertretern der Auszubildenden. Im Vergleich zu den schon unhaltbaren Regelungen nach Honnefer Modell (bisherige Förderung für Hochschüler) und Rhöndorfer Modell (für Ingenieurschüler) und dem schwer überschaubaren Gewirr privater Stipendien ist ~~K/AN/~~ keine echte Verbesserung für die Auszubildenden sichtbar. Denn die Vereinheitlichung der Ausbildungsförderung an sich ist noch kein Gewinn für die Geförderten. Für die herrschende Schicht der Kapitalisten bietet sie eine entscheidende Hilfe, sich die für ihre Interessen jeweils notwendige Zahl an qualifizierten Arbeitskräften ~~xxx~~ relativ lückenlos heranzuziehen. Das Problem für sie ist nur, das bei der u.U. erhöhten Bildung anwachsende Potential innerhalb der Studenten, Schüler und Lehrlinge abzusondern, zu dämpfen und weitestmöglich den eigenen Interessen verwertbar

zu machen. Den im diesem Sinne Ausbildungszufördernden bietet aber diese Vereinheitlichung eine bessere Möglichkeit, zu erkennen, daß sie nicht als einzelne Gruppe, also nur die Studenten, oder nur die Schüler zB., dazu gezwungen werden sollen, entfremdete Arbeit zu effektivieren, wozu man sie mit Privilegien lockt.

Eine weitere Veränderung für Studenten, die zunächst als Verbesserung erscheinen mag, ist der Wegfall des Pflichtdarlehens. die Förderung wird rein als Stipendium gewährt, aber: nur innerhalb der Förderungsfrist, die an die Regelstudienzeit nach Hochschulrahmengesetz angebunden wird.

~~Bei~~ § 17, Förderungsarten: "(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet. (2) Ausbildungsförderung kann nach den Umständen des Einzelfall auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden, wenn

1. die Förderungsdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten wird (§15,(3)1.)

2. eine weitere Ausbildung nach §7(2)2 durchgeführt wird,

3. sie für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, ~~xxx~~ § ... geleistet wird.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn 1. Die Förderungshöchstdauer wegen des Nicht-

bestehens der Abschlußprüfung überschritten wird,
2. der Auszubildende einer Überleitung von Unter-
haltsansprüchen aus wichtigem Grunde widersprochen
hat (§37 Abs 2.)"

Bei normal langem Studium wird sich ein Student
statt mit bis 1200 DM Pflichtdarlehen nach Honnefer
Modell mit ca. 7500DM Darlehne für 3 Semester Überzug
der Förderungsdauer verschulden müssen, sofern er
überhaupt solange studieren darf.

Auch der Verzicht auf die Voraussetzung über-
durchschnittlicher Leistungen des Auszubildenden
(§9 Eignung: (1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn
die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen
daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.
(2) Dies wird angenommen, solange er die Ausbildungs-
stätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und
bei dem Besuch einer höheren Fachschule, Akademie
oder Hochschule die nach §48 erforderlichen ~~kaixxx~~ ~~gxx~~
Nachweise erbringt.(3) Bei der Teilnahme an Fern-
unterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der
Auszubildende die Bescheinigung nach §/§/ ... bei-
gebracht hat.) wird durch die erzwungene
Studienzeitverkürzung und dem dadurch erhöhten Lei-
stungsdruck nicht als Verbesserung anerkannt werden
können, Damit sind wir mit den Verbesserungen bereits
am Ende.

Die Leistungen des Gesetzes schlagen sich in
monatlichen Pauschal-Bedarfssätzen nieder (siehe

(1. Kasten)

Monatliche Pauschalleistung nach BAföG

Ausbildungsstätte	Schüler wohnt	
	bei seinen Eltern	nicht bei seinen Eltern
Gymnasium Berufsfachschule Fachoberschulklasse ohne die Zugangsvoraussetzung einer abgeschlossenen Berufsausbildung	150	320
Fachoberschulklasse mit. Abendhauptschule Berufsaufbauschule Abendrealschule	320	380
Fachschule Abendgymnasium Kolleg	320	400
Höhere Fachschule Akademie Hochschule	340	420

Kasten). Darauf angerechnet werden Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seiner Angehörigen soweit sie bestimmte Freibeträge überschreiten zu steigen.

§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung:

"(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Aus dem Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt. (3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen. (4) ..."

§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten: (1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei 1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben 800 DM, 2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder Ehegatten 500 DM. ... § (2) Der Freibetrag nach (1) 1. erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 130 DM. / ..."

Da diese Bedarfssätze zum Lebensunterhalt nicht ausreichen, liefern sie ihre Empfänger in die

formenden Hände der Ehegatten oder der Eltern aus, die aus ihnen gottwohlgefällige, bienenfleißige und sittsame Neurotiker machen. Die Leute, für die solche Erziehungsziele Luxus sind, heißen ihre Kinder schaffe gehn. Da für die jüngeren Auszubildenden die Bedarfssätze noch niedriger sind, sind sie dieser Repression noch stärker ausgesetzt, was dazu beiträgt, daß unsere Gesellschaft den Problemen der Gegenwart und Zukunft hilflos gegenübersteht. Denn die, die von ihrer Ausbildung her Probleme lösen könnten, werden dazu erzogen dies fachspezifisch beschränkt zu tun, ohne in der Lage zu sein, falsche Ziele zu erkennen und zu korrigieren. Die Ausbildungswilligen, für die derartige Familienabhängigkeit aus finanziellen Gründen flachfällt, sind gezwungen, vorzeitig zu arbeiten und werden dadurch in ihren Ausbildungsmöglichkeiten benachteiligt. Trotz der verbalen Beteuerung, die Chancengleichheit zu erweitern, wird durch solche Bedarfssätze der Teil der Bevölkerung, dem bisher eine höherqualifizierende Ausbildung und weiterbildende Ausbildung eben finanziell und damit verbunden z.T. auch bewußtseinsmäßig nicht zugänglich war, systematisch (d.H. durch aufeinander abgestimmte, rechtsstaatliche Gesetze) solange ausgeschlossen, solange er nicht den Bedürfnissen der Privatwirtschaftlichen Industrie erschlossen werden soll.

Den anderen aber wird unter Vorgaukeleung eines Eigeninteresses an der Ausbildung ein Lebensstandard

d s z

(2. Kasten)

Lebenshaltungskosten für Studenten pro Monat
berechnet vom Deutschen Studentenwerk (DSW)
und dem Sozialreferat der Technischen Universität Berlin(TUB)
für 1970

Lebenshaltungskosten/posten	DSW für BRD	TUB für W-Berlin
Ernährung 1. Frühstück		2,20 DM/Tag
2. "		0,50
Mittagessen		2,-
Imbiß		-,70
Abendessen		2,50
Getränk		-,70
Sonntagessenzuschlag		3,- DM/So
gesamt	189,-	280,- DM/Monat
Wohnung/Zimmer	130,-	130,-
Kleidung		
Schuhe		
Wäsche	40,-	38,-
Reparatur/Reinigung	15,-	20,-
Lehr/Schreibmaterial	40,-	35,-
Fahrgeld	20,-	10,-
Taschengeld	40,-	
Porto		
Telefon		
Information		
Kommunikation		80,-
Heimfahrt	25,-	20,-
Sozialbeiträge	15,-	13,60
Körperpflege (Bewegung, Haut)	15,-	23,50
zusammen	520,-	628,70

nicht eingerechnet:

Fahrzeughaltung(Versicherung)	ca 50,-
Krankenversicherung	ca 15,-
Einmalige Anschaffungen bei Studienbeginn	???,-

zugenutzt, mit dem sie knapp über dem Existenzminimum dahinkümmern. (Zum Vergleich dazu siehe Kasten über Berechnung der Lebenshaltungskosten für 1970 von DSW und TUB).

Verdeutlichen wir uns dazu noch einmal am Beispiel einer Arbeiterfamilie mit 2 Kindern die Funktion der Freibeträge:

Normaler Fall: Beide Eltern verdienen netto Vater 1000 DM, Mutter 500 DM.

2 Kinder, beide über 15 Jahre, 1 auf Hochschule, wohnt nicht bei den Eltern, 1 auf Fachoberschule ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wohnt bei den Eltern. Für 4 Personen stehen also zunächst je 375 DM zur Verfügung. Diese Mittel sind unter dem gesellschaftsrelevanten Existenzminimum. Würden die Kinder arbeiten, käme das Einkommen für die Eltern gerade hin (je 750 ZB.).

Die Eltern bekommen in diesem Fall einen für die Ausbildungsförderung anzurechnenden Freibetrag von

800 für den Vater

130 für die Mutter

50 für den Fachoberschüler

50 für den Studenten

1030 DM Freibetrag. Der Restbetrag von 470 DM_a ist anrechnungsfrei zu 40% für die Eltern plus je 5% für die Kinder, also hier 50%. Angerechnet wird also auf die Bedarfssätze der Kinder jeweils 235 DM. Die Folge: der Oberschüler erhält 160-235 DM= Nichts, der Hochschüler 420-235=185 DM.

Bleiben beide Kinder bei diesem Förderungsbetrag im
Ausbildungsverhältnis, ohne selbst zu arbeiten, hat
jedes Familienmitglied 421,25 Dm zum Lebensunterhalt,
wenn die Verteilung überhaupt gleichmäßig erfolgt
(und nicht sich der Vater alles einsackt). Dieses
Zahlenbeispiel scheint zunächst zu sehr ins einzelne
zu gehen. Hier zeigt sich aber, wie die kapitalistische
Gesetzgebung sich über die Institution Familie
dergestalt auswirken kann, daß die Unterprivilegierte
n z.Z. benachteiligt bleiben müssen (wo nichts ist,
kommt nichts hin) oder mindestens darin bestärkt
werden, sich ihrer Lage zu fügen. Durch die
absichtlich entmutigenden Gesetze einerseits und
die lückerlose Warenflüssung durch die Konsumgüter-
produktion und -Verbreitung andererseits wird diese
Gesellschaft in eine Entwicklung gedrängt, in der
zunächst weniger die Klassengegensätze bewußt werden
und sich verschärfen, als daß sie zu einem Anwachs
allgemein asozialer Kräfte führt. Die Entwicklung
der westlichen Metropolen nicht nur in den USA
macht das deutlich. In den großen Städten, wo sich
die Frage, wie eine Gesellschaft leben kann, beson-
ders dringlich stellt, sind die kapitalistisch
(erzogenen) Planer nicht in der Lage, die katastro-
phalen Folgen der Bodenmarktpolitik zu bereinigen.
Wissenschaftler ~~des~~ des Massachusetts Institute of
Technology haben ermittelt, daß sogar der sogenannte
soziale Wohnungsbau unter kapitalistischen Bedingun-
gen die Lage immer mehr verschlechtert.

Die in die Konsumentenrolle verwiesenen ausführenden ~~Kräfte~~ Individuen, auch die höherqualifizierten Kräfte, sind zumeist überhaupt nicht in der Lage, die Entwicklungsprobleme der Gesellschaft zu erkennen, weil ihre Ausbildung zu gering oder zu beschränkt ist.

Natürlich sind die tragenden Kräfte unseres Gesellschaftssystems bemüht, die Auflösungserscheinungen ihrer Herrschaft, die sie als Kriminalität bagatellisieren, und die bewußten politischen Gegenaktivitäten, die sie ängstigen, aus dem Bereich fernzuhalten, die für die wichtig sind, besonders auch aus dem Ausbildungsbereich.

Die Schwierigkeiten der westdeutsche Industrie versucht deren Interessenvertretung, die Bundesregierung, unter anderem auch durch eine darauf abgestimmte Bildungspolitik zu mildern. Daß es dabei auf raschen Ausstoß und reibungslosen Ablauf des Bildungsprozesses ankommt, ist keine große Weisheit. Das Bildungswesen wird nach den neuesten Erkenntnisse der kapitalistischen Warenproduktion organisiert. Der Auszubildende wird zur Ware, die Ware wird ausgezeichnet, mit den Abgangszertifikaten der Bildungsbetriebe, die Direktoren und Dekane zu Betriebsleitern "degradiert", die Präsidenten der Hochschulen werden zu Abteilungsdirektoren. Das ist in USA Realität und wird auch in BRD Wirklichkeit werden.

Das Ausbildungsförderungsgesetz ist ein eingepaßter Teil dieser technokratischen Bildungsreform. Der festen Form der neuen Bildungsstruktur (Gesamtschule, Gesamthochschule) und den damit neu aufgetanen Bildungswegen ist mit dem Ausbildungsförderungsgesetz eine Art Ventil eingebaut, das ,wenn überhaupt, klassenspezifisch selektiert, wobei der Schülerstrom flexible geregelt werden kann.

§ 15 Förderungsdauer "...(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den ... Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer."

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge: Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach §21(4) sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen."

Sobald zB. die zunächst bestärkte Bildungsfeindlichkeit finanzschwacher Familien sich auf die Marktlage qualifizierter Arbeitskraft ungünstig auswirkt, kann durch rasche Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge die Familienabhängigkeit verringert werden.

Durch eingeschränkte Mitbestimmung in den Ausbildungsförderungsausschüssen an den Hochschulen

sind die Ausbildungsförderungsämter (bis 1974 die Studentenwerke, soweit vorhanden) in die Lage gesetzt, ohne allzu zeitraubende Umstände an die nur gutachterlichen Stellungnahmen der Ausbildungsstätten und der Förderungsausschüsse über die Leistung des Auszubildenden die Maßstäbe anzulegen, die in der jeweiligen wirtschaftlichen Lage staatlicherseits für "förderlich" erachtet werden.

Im einzelnen sieht das für Studenten so aus:

§48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten:

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer höheren Fachschule, Akademie und einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt hat, aus der sich seine Eignung (§9) ergibt. (2) Während der ersten vier Fachsemester an einer höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(5) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachterlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteil ist. ..."

Die Aufgaben der Förderungsausschüsse sind dabei

"(1) Die Förderungsausschüsse wirken in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine Ausbildung im Ausland nach §§ 5 (2)(3)
 2. eine weitere Ausbildung nach §7(2)2
 3. eine andere Ausbildung nach §7 (3)
 4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wird, nach §10 (3)
 5. die Deckung besonderer Aufwendungen nach § 13 (5)
 6. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach §15(3)
 7. eine Gewährung eines Darlehens nach §17 (3) 2.
- (2) Eine gutachtliche Stellungnahme nach §48 (2) kann das Amt für Ausbildungsförderung nur nach Anhörung des Förderungsausschusses abfordern."
 (3) siehe §48 (5).

In der Begründung zu §9(1) heißt es: " bei langandauernden nichtschulischen Ausbildungsgängen kann ... nicht darauf verzichtet werden, zu überprüfen, ob der Auszubildende sich der Ausbildung überhaupt unterzieht.... Es genügt vielmehr,... daß der Auszubildende in der verbleibenden Ausbildungszeit das angestrebte Ausbildungsziel erreicht."

Der Student soll also das Ausbildungsziel genau in der vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer erreichen. Beim Überschreiten müssen "schwerwiegende Gründe" vorliegen. Welche Stelle gibt nun die gutachtlichen Stellungnahmen der Ausbildungsstätte ab? Im DAföG ist da nichts näher bezeichnet: Es

kann damit nur die obligatorische ~~Studienbegleitende~~ studienbegleitende Studienberatung nach ~~NRG~~ §39 HRG (Hochschulrahmengesetz) gemeint sein. Da diese mit den staatlichen Prüfungsämtern zusammenarbeiten soll, ist hier der Ring der Kontrolle des Individuums geschlossen.

Jedes Abweichen von einer "effektiven Studiengestaltung", von den Fachgebieten der Studienordnung, kann so empfindlich bestraft werden, nämlich durch Entzug der Förderung. Hat ~~Abweichung~~ diese Abweiche-
gar politische Gründe, ist der Entzug so gut wie sicher:

§20 (2) "Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzu~~zahlen~~ zahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund~~e~~ unterbrochen hat."

Dazu heißt es in der Begründung lakonisch:

"...Auch für die wirtschaftlichen Folgen der Ausübung demokratischer Rechte hat der Auszubildende ebenso einzustehen wie der junge Erwerbstätige."